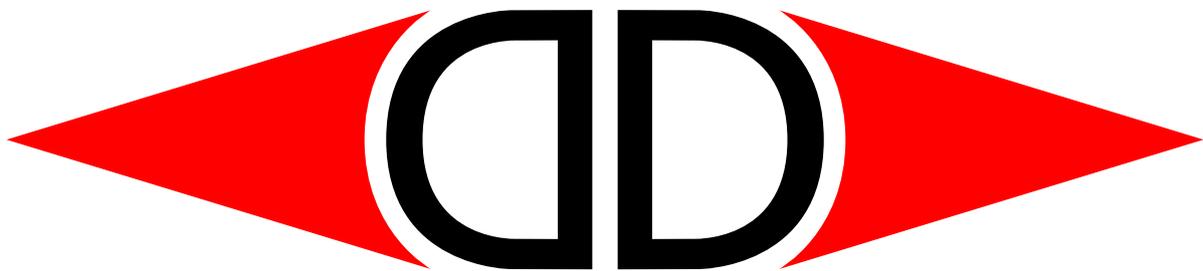


SATZUNG DES AKTIONSBÜNDNISSES DURSTIGER DONNERSTAG



DURSTIGER DONNERSTAG

# Inhaltsverzeichnis

§0 Dokumentinformationen	3
§1 Name und Sitz	4
§2 Zweck und Beschreibung	5
§3 Leistungen	6
§4 Mitgliedschaft	7
§5 Wissenschaftlicher Auftrag	9
§6 Organe	10
§7 Geschäftliches	11
§8 Haftung	12

# §0 Dokumentinformationen

- (1) Das vorliegende Dokument ist die Satzung des AktionsBündnisses Durstiger Donnerstag.
- (2) Das Dokument liegt in der Version v1.7 vor, letzte Änderung am 3. Juni 2016.
- (3) Das Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur zur Informationsverbreitung im Sinne des AktionsBündnisses vervielfältigt und verteilt werden.

# §1 Name und Sitz

- (1) Die Bezeichnung der Studentenverbindung ist „AktionsBündnis des Durstigen Donnerstags“.
- (2) Die gegenwärtig als AktionsBündnis agierende Studentenverbindung sieht sich als Resultat einer Restrukturierung der ehemaligen, gleichnamigen Interessengemeinschaft.
- (3) Das AktionsBündnis ist ein gemäß §54 BGB nicht rechtsfähiger Verein.
- (4) Als Gründungsdatum ist der Beginn des Wintersemesters 2010/11 anzusehen.
- (5) Der Sitz des Motherchapters ist Kaiserslautern.
- (6) Der Sitz der Unterchapter ist der Wohnsitz des entsprechenden Vorstandes.
- (7) Das AktionsBündnis ist im Internet vertreten unter der Adresse <http://www.durstiger-donnerstag.de>.
- (8) Das Logo ist das auf dem Deckblatt dieser Satzung abgebildete DD-Symbol mit dem darunter befindlichen Schriftzug.

## §2 Zweck und Beschreibung

- (1) Das AktionsBündnis „Durstiger Donnerstag“ ist eine leistungsorientierte Studentenverbindung, die von drei engagierten Studenten der Fachhochschule Kaiserslautern gegründet wurde.
- (2) Der Verein spricht sich ob seiner Zielsetzungen die Gemeinnützigkeit zu; diese Zielsetzungen sind organisatorische und individuelle Unterstützungen, sowie aktive Teilnahme der Mitglieder bei einschlägigen Tagungen und Seminaren. Eine Eigennützigkeit in finanzieller Hinsicht ist nicht vorhanden.
- (3) Der Zweck des Vereines ist das Gerechwerden des Namens (vgl. §1, Absatz 1) und die gemeinschaftliche Gestaltung von Freizeit hinsichtlich gemeinsamer Interessen. Weiterhin verfolgt der Verein die Anerkennung der Sinnhaftigkeit. Der Behauptung, dieser Verein sei ein Spaßverein, wird somit nicht stattgegeben.
- (4) Das Motto des AktionsBündnisses ist „SLS“ (Saufen-Lallen-Sabbern).
- (5) Das AktionsBündnis Durstiger Donnerstag ist keinem Dachverband zugehörig und somit grundauf frei und ungebunden.
- (6) Das AktionsBündnis Durstiger Donnerstag kann im Bedarfsfall als Selbsthilfegruppe und Anlaufstelle für Studenten mit psychischen Problemen, deren Ursprünge im Bewältigungsversuch des Studiums liegen, angesehen werden. Es wird zur Bewältigung dieser persönlichen Konflikte auf eine bereits seit Jahrtausenden bewährte Methode zurückgegriffen, ausgeübt in vertrauter Kameradschaft.
- (7) Das AktionsBündnis Durstiger Donnerstag verfolgt keine politischen Ziele oder Ideologien.
- (8) Die Mehrheit der Mitglieder ist in studentischen Gremien aktiv. Das AktionsBündnis ist somit ein Vorbild hinsichtlich sozialem Engagement während der Studienzeit.
- (9) Zur globalen Verbreitung der Praktiken und Ideale existieren Chapter des AktionsBündnisses, denen die Hoheitsgewalt in einem definierten Zuständigkeitsbereich zugewiesen ist.

## §3 Leistungen

- (1) Als Leistungen in Form von Veranstaltungen gelten wöchentliche Tagungen und gesonderte Seminare. Unter weiteren Leistungen werden individuell unterbreitete Dienste der Mitglieder entsprechend vorherrschender Gelehrtheit und Erfahrung verstanden.
- (2) Die wöchentlichen Tagungen finden in der Regel donnerstags statt. Durch regelmäßige Anwesenheit der Mitglieder des AktionsBündnisses wird Zielstrebigkeit in den Vorsätzen und erfolgreiches Durchführen der Absichten garantiert. Ausflüchte zur Rechtfertigung des Fernbleibens eines Mitglieds des AktionsBündnisses zu demaskieren, ist dringende Pflicht eines jeden Mitglieds und wird daher als individuelle Leistung erwartet.
- (3) Gesonderte Seminare stellen die Vielseitigkeit des AktionsBündnisses sicher. Sie sind weder lokal noch temporär gebunden, eine gesonderte Planung ist somit unabdinglich. Diese Planung wird durch das AktionsBündnis geleistet. Die Seminare erfüllen das Ziel, spontane Gesinnungen, Anregungen und Ideen der Mitglieder in sinnvollen, dem Motto (vgl. §2, Absatz 4) gerecht werdenden Initiativen zu verwirklichen. Um hierdurch errungene Erfahrungen und Einblicke in zuverlässiger Erinnerung zu halten und nicht anwesenden Mitgliedern im Nachhinein mitteilen zu können, sind die Teilnehmer angehalten, durch ordnungsgemäßes Verwenden des Mitteilungsblattes 9 einen Bericht anzufertigen.
- (4) Zur Protokollierung der Teilnahme und erbrachten Leistungen an den Tagungen und Seminaren findet modernstes technisches Equipment Anwendung. Der hierfür verwendete und innerhalb des AktionsBündnisses entwickelte „BierAlyzer“ setzt zudem Maßstäbe hinsichtlich technischer Fortschrittlichkeit und funktionaler Perfektion. Um einen ordnungsgemäßen Umgang mit diesem Gerät gewährleisten zu können, ist es die Pflicht eines jeden Anwenders, sich im Vorfeld das Unterweisungsblatt 1 zu Gemüte zu führen.
- (5) Viele Mitglieder sind Studenten technischer Fachrichtungen. Somit sind technische Hilfestellungen bezüglich Entwicklungen und Forschungen der intendierten Studienziele beziehbar. Die Intensität der Bereitwilligkeit zur Leistung dieses Dienstes obliegt dem jeweiligen Mitglied eigenverantwortlich.
- (6) Mit Unterstützungen in Form von Bildung motivierter Lerngruppen wird das Leistungsangebot abgerundet und somit der Unentbehrlichkeit des AktionsBündnisses für den engagierten Studenten apodiktisch besonderer Nachdruck verliehen.

## §4 Mitgliedschaft

- (1) Eine neue Mitgliedschaft ist durch gewissenhaftes Verwenden des für Postulanten maskuliner Natur vorgesehenen Formblattes 21 und für Postulanten femininer Natur vorgesehenen Formblattes 63a zu beantragen. Studenten des Wirtschaftsingenieurwesens müssen zusätzlich das Sonderformblatt 243 ausfüllen. BWL-Studenten, oder Studenten einer vom Vorstand als gleichwertig eingestuften Fachrichtung, müssen zusätzlich das Formblatt 88 ausfüllen. Dieses enthält neben einer Unterlassungserklärung auch die Dokumentation des vom Vorstand durchzuführenden psychologischen Gutachtens, dem sich dieser Postulant zu unterziehen hat. Als gewissenhafte Verwendung aller Formblätter gilt das sachgemäße Ausfüllen der Felder. Eigenmächtige Änderungen am Formblatt ziehen die Ungültigkeit des Dokumentes nach sich. Detaillierte Hinweise zum ordnungsgemäßen Ausfüllen der Formblätter liefert das Unterweisungsblatt 56b.
- (2) In jedem Fall findet eine individuelle, durch den Vorstand gestaltete Aufnahmeprüfung statt. Die Kriterien für eine erfolgreiche Absolvierung dieser Prüfung obliegen dem jeweiligen Gesinnungszustand des Vorstandes.
- (3) Aufgenommene Mitglieder nennen sich Freibiergesichter des AktionsBündnisses.
- (4) Mitglieder verpflichten sich freiwillig zu aktiver Teilnahme der organisierten Tagungen und dort zur Befolgung der Anweisungen des Vorstandes. Einer Diskussion der Anweisungen wird nicht stattgegeben. Zuwiderhandlungen werden mit Sanktionen durch den Vorstand geahndet.
- (5) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nicht vorgesehen.
- (6) Zur Erstellung eines Mitgliedsausweises nach Unterweisungsblatt 28 hat der Antragsteller nach Aufforderung des Vorstandes ein biometrisches Passbild, das den Anforderungen des Unterweisungsblattes 17 genügt, dem Vorstand zur Verfügung zu stellen.
- (7) Jedes Mitglied beweist sein Engagement durch Ausübung eines individuellen, selbst gewählten, jedoch durch den Vorstand genehmigten Referates.
- (8) Die Gründung eines Chapters ist durch ordnungsgemäßes Ausfüllen des Formblattes 39 zu beantragen. Die Zustimmung des Vorstandes des Motherchapters darf nur bei einschlägiger Bekanntschaft der Antragsteller erfolgen. Ein ordentlich gegründetes Chapter ist berechtigt, in seinem Zuständigkeitsbereich die volle Gewalt mit den Rechten des Vorstandes des Motherchapters auszuüben; näheres regelt das Unterweisungsblatt 84. Vetorecht haben nur die Gründungsmitglieder des Motherchapters.

#### §4 Mitgliedschaft

- (9) Um die Präsenz des AktionsBündnisses an jeglicher Lokalität offensichtlich zu unterstreichen, ist es die Pflicht eines jeden Mitglieds stets die vorgesehene Kluft zu tragen. Zuwiderhandlungen können in Ausnahmefällen durch Spendieren einer Runde Gerstensaft allen Anwesenden zugute verziehen werden. Im Falle einer Häufung dieser Vorfälle sind jedoch Sanktionen durch den Vorstand angebracht.
- (10) Die Kluft des Aktionsbündnisses Durstiger Donnerstag ist wie folgt definiert: Jegliche Art von Kleidung, die frontseitig mit dem Logo des AktionsBündnisses versehen ist. Für Chaptermitglieder ist unter dem Logo der Schriftzug „Chapter“ und der Zuständigkeitsbereich und/oder Name des Chapters obligatorisch.
- (11) Mitglieder des AktionsBündnisses sehen es als Selbstverständlichkeit an, andere Mitglieder stets zu bevorzugen. Dies ist vor allem geboten, wenn Mitglieder aufgrund außerordentlichem Engagement bei Festlichkeiten die Rolle eines Bedienenden übernehmen.

## §5 Wissenschaftlicher Auftrag

- (1) Durch den autodiktieren Forschungsauftrag gilt das AktionsBündnis Durstiger Donnerstag als zukunfts- und leistungsorientierte Studentenverbindung hinsichtlich Forschung und Entwicklung. Diese Attribute verleihen dem AktionsBündnis Durstiger Donnerstag die Eigenschaften eines unverzichtbaren Instruments in der forschungsorientierten Hochschullehre.
- (2) Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds diesen Forschungsauftrag aktiv oder passiv zu unterstützen. Unter letzt genannter Eigenschaft sind Handlungen und Bestrebungen zu verstehen, die erst genannte ermöglichen und beschleunigen.
- (3) Der Thematik und den Sachbereichen in denen aktiv Forschung und Entwicklung betrieben wird, sind keine Schranken gesetzt, sofern es sich um solche technologischer Natur handelt. Den Wirtschaftswissenschaften zuzuordnende Themen sind grundsätzlich untersagt.
- (4) Der Zweck der Forschung liegt im Erlangen neuer und zukunftsweisender Erkenntnisse. Der Mehrwert, entstehend durch die Kenntnis dieser Erkenntnisse, muss in erster Linie den Mitgliedern des AktionsBündnisses zum Nutzen sein; weiterhin jedoch über Potential, der gesamten Gesellschaft eine positive Weiterentwicklung ermöglichen zu können, verfügen.
- (5) Herausragende Leistungen in Forschung und Entwicklung werden durch Auszeichnung des entsprechenden Entwicklers gewürdigt. Die in gegebenem Falle zu verleihende Auszeichnung trägt den Namen „DD Technology Award“. Dem Vorstand obliegt die Feststellung einer solchen Leistung.
- (6) Das Schaffen von Voraussetzungen zur Durchführung von Tagungen und Seminaren, die als Basis jeglicher Forschungen angesehen werden können und somit als Grundstein möglicher Entwicklungen zu werten sind, ist für das Bewältigen des Forschungsauftrages zwingend erforderlich. Aus diesem Grund ist eine durch den Vorstand durchgeführte Ehrung der Mitglieder, welche diesbezüglich herausragende Dienste verrichteten, möglich. Die in gegebenem Falle zu verleihende Auszeichnung trägt den Namen „DD Social Award“.
- (7) Die Verleihung eines Awards wird mittels ordnungsgemäßer Verwendung des Mitteilungsblattes 22 kund getan. Die Gründe für die Verleihung, ein kurzes Gutachten zur erbrachten auszuzeichnenden Leistung und die Art der Auszeichnung sind darin zu dokumentieren.

## §6 Organe

- (1) Die Organe des AktionsBündnisses Durstiger Donnerstag sind neben den in §3 aufgeführten Leistungen der Vorstand Motherchapters, die Vorstände der Unterchapter und die Mitgliedervollversammlung.
- (2) Der Vorstand des Motherchapters wird durch die Gründungsmitglieder und durch von denselben dazu bestimmten Personen gebildet.
- (3) Der Vorstand eines Unterchapters wird bei Antragstellung desselben festgelegt.
- (4) Die Vorstände sind ein totalitäres Element, das sich der Pflicht jeglicher Rechtfertigungen entbindet. Der Vorstand des Motherchapters hat alleinige Entscheidungsgewalt in allen Fragen des AktionsBündnisses.
- (5) Die Mitgliedervollversammlung ist nicht obligatorisch und ist somit ein nicht ernstzunehmender Bestandteil des AktionsBündnisses. Eine derartiges Organ ist durch die in Absatz (4) geregelte Entscheidungsgewalt ad absurdum geführt.
- (6) Sitzungen werden abgehalten. Sie dienen der Informationsverbreitung und Beratung diverser, alle Mitglieder angehenden Belange. Sitzungen erlangen durch ordnungsgemäßes Benutzen des Mitteilungsblattes 31 offiziellen Charakter. Das ausgefüllte Mitteilungsblatt wird unter Verantwortung des Beantragenden allen Mitgliedern zukommen gelassen. Es liegt im Ermessen des Beantragenden den von ihm angestrebten Termin den Wünschen anderer Mitglieder anzupassen. Der Beantragende ist immer ein Mitglied des Vorstandes.
- (7) Eine Sitzung gilt als Beschlussfähig, sofern die einfache Mehrzahl der Gründungsmitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so muss die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- (8) Bei jeder Sitzung wird Protokoll geführt, dass unter Verwendung des Mitteilungsblattes 2 in eine offizielle Form zu bringen ist und nach der Sitzung allen Mitgliedern zukommen gelassen werden muss.

## §7 Geschäftliches

- (1) Die Finanzierung der Tagungen obliegt den Mitgliedern. Eine finanzielle Unterstützung durch das AktionsBündnis besteht nicht.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag pro Semester berechnet sich aus dem  $e^{j\pi} j^2 \cos(2\pi)$  prozentigen Anteil des vektoriellen Flächen-Integrals einer die alkoholische Verschiebungsdichte beschreibenden Funktion über die approximierte Fläche in Form eines lokalen subterranean Agrarprodukts (Pfälzer Grumbiere); oder wahlweise 0 Cent.
- (3) Eine freiwillige finanzielle Unterstützung des AktionsBündnisses Durstiger Donnerstag ist auf formellem Wege über das Formblatt 26 möglich. Die auf dem Formblatt dargestellten Hinweise bezüglich der Vorgehensweise des Ausfüllens der Felder des Formblattes sind unbedingt zu befolgen. Ein Nichtbefolgen der Hinweise zieht eine Belastung des angegebenen Kontos um den für diesen Fall auf 876,98 € festgelegten Betrag nach sich. Weiterhin gilt das in §4 Absatz 1 für das Formblatt 21 gesagte.
- (4) Das AktionsBündnis Durstiger Donnerstag verfügt über kein Vereinsvermögen.

## §8 Haftung

- (1) Das AktionsBündnis Durstiger Donnerstag übernimmt keine Haftung für Folgen und Schäden durchgeführter Tagungen und Seminare. Haftungsansprüche dem Vorstand gegenüber können somit nicht geltend gemacht werden. Die Konsequenzen körperlicher Entleerungen sind demnach durch den Verursacher allein zu tragen.
- (2) Willkürliche Änderungen der vorliegenden Satzung sind jederzeit durch den Vorstand des Motherchapters möglich. Der Vorstand entzieht sich der Pflicht die Mitglieder über eine Änderung zu informieren.
- (3) Gem. §54 BGB ist das AktionsBündnis Durstiger Donnerstag ein nicht rechtsfähiger Verein (vgl. §1, Absatz 3), somit ist der Zusammenschluss rechtlich nicht als Organ anzusehen und als solcher auch nicht haftbar oder geschäftsfähig.

©AktionsBündnis Durstiger Donnerstag

*Inhalt und Gestaltung durch das Referat Suggestiondesign*

*Weitere Informationen unter: [www.durstiger-donnerstag.de](http://www.durstiger-donnerstag.de)*